

16.02.01

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Erste Verordnung zur Änderung der Rebflächenrodungs- verordnung

A. Problem und Ziel

Nachdem die Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials (ABl. EG Nr. L 143 S. 1) verkündet worden ist, und damit unter anderem feststeht, welche Regelungen im Bereich der Prämien für die endgültige Aufgabe des Weinbaus auf nationaler Ebene zu treffen sind, sind die Landesregierungen durch die Verordnung über die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe des Weinbaus vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1502) ermächtigt worden, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Durch die Reform des EG-Weinrechts ist auch bei der Rodungsprämie der Subsidiaritätsgrundsatz beachtet worden. Künftig gibt es keine von der EU zugewiesenen Rodungskontingente mehr, sondern die Mitgliedstaaten können selbst den Umfang der prämienbegünstigten Rodungsflächen bestimmen und hierbei die Prämienfähigkeit von Flächen auch an Bedingungen (z.B. Umweltbelange) knüpfen, sie regeln selbst das Antragsverfahren und setzen unter Beachtung von bestimmten EG-rechtlichen Kriterien und Obergrenzen selbst die Höhe der Prämie je Hektar fest.

In Beachtung der Subsidiarität auf bundesstaatlicher Ebene sind die Landesregierungen ermächtigt worden, die entsprechenden Bestimmungen zu erlassen.

Da die neue Weinmarktordnung ab dem 1. August 2000 gilt und die Länder in die Lage versetzt werden mussten, alsbald nach Inkrafttreten der neuen Weinmarktordnung die entsprechenden Regelungen zur Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe des Weinbaus zu erlassen, wurde die Rebflächenrodungsverordnung als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ihre Geltung auf den 17. Mai 2001 befristet. Diese Befristung ist nunmehr aufzuheben.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte der weinbautreibenden Länder können auf Grund von Landesverordnungen in Abhängigkeit von darauf beruhenden Rodungsgenehmigungen und durchzuführenden Kontrollen Mehrkosten entstehen, die jedoch nicht darstellbar sind.

E. Sonstige Kosten

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Auf Grund des geringen Umfangs möglicher Rodungsmaßnahmen sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

16.02.01

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Erste Verordnung zur Änderung der Rebflächenrodungs-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 731 09 - We 113/01

Berlin, den 15. Februar 2001

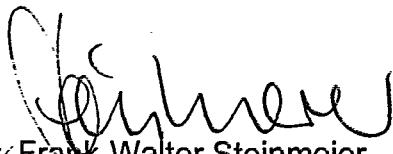
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Rebflächenrodungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung zur Änderung der
Rebflächenrodungsverordnung
Vom**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

§ 6 Satz 2 der Rebflächenrodungsverordnung vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1502) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nachdem die Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials (ABl. EG Nr. L 143 S. 1) verkündet worden ist, und damit unter anderem feststeht, welche Regelungen im Bereich der Prämien für die endgültige Aufgabe des Weinbaus auf nationaler Ebene zu treffen sind, sind die Landesregierungen durch die Verordnung über die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe des Weinbaus vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1502) ermächtigt worden, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Durch die Reform des EG-Weinrechts ist auch bei der Rodungsprämie der Subsidiaritätsgrundsatz beachtet worden. Künftig gibt es keine von der EU zugewiesenen Rodungskontingente mehr, sondern die Mitgliedstaaten können selbst den Umfang der prämienbegünstigten Rodungsflächen bestimmen und hierbei die Prämienfähigkeit von Flächen auch an Bedingungen (z.B. Umweltbelange) knüpfen, sie regeln selbst das Antragsverfahren und setzen unter Beachtung von bestimmten EG-rechtlichen Kriterien und Obergrenzen selbst die Höhe der Prämie je Hektar fest.

In Beachtung der Subsidiarität auf bundesstaatlicher Ebene sind die Landesregierungen ermächtigt worden, die entsprechenden Bestimmungen zu erlassen.

Da die neue Weinmarktordnung ab dem 1. August 2000 gilt und die Länder in die Lage versetzt werden mussten, alsbald nach Inkrafttreten der neuen Weinmarktordnung die entsprechenden Regelungen zur Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe des Weinbaus zu erlassen, wurde die Rebflächenrodungsverordnung als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ihre Geltung auf den 17. Mai 2001 befristet. Diese Befristung ist nunmehr aufzuheben.

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

Für die öffentlichen Haushalte der weinbautreibenden Länder können auf Grund von Landesverordnungen in Abhängigkeit von darauf beruhenden Rodungsgenehmigungen und durchzuführenden Kontrollen Mehrkosten entstehen, die jedoch nicht darstellbar sind.

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Auf Grund des geringen Umfangs möglicher Rodungsmaßnahmen sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe des Weinbaus vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1502) ist als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ihre Geltung auf den 17. Mai 2001 befristet, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Diese Befristung ist aufzuheben.

Die Verordnung über die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe des Weinbaus vom 9. November 2000 beinhaltet die Ermächtigung der Landesregierungen, Rebflächen zu bestimmen, für welche eine Prämie zur endgültigen Aufgabe des Weinbaus nach Maßgabe der EG-rechtlichen Bestimmungen gewährt werden kann. Im Gegensatz zum früheren Recht gibt es nach Titel II Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) und Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials (ABl. EG Nr. L 143 S. 1) keine Rodungskontingente mehr.

Diejenigen weinbautreibenden Länder, die die Möglichkeit der prämienbegünstigten Rodung von Rebflächen anbieten möchten, haben die entsprechenden EG-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Danach haben sie insbesondere das Antragsverfahren - weitergehend als nach früherem Recht - einschließlich von Fristen zu regeln. Das jetzige EG-Recht regelt die Fristen nicht mehr selbst, so dass die Länder insoweit eine größere Flexibilität haben.

Ferner haben die Länder künftig die Höhe der Prämie je Hektar auf der Grundlage EG-rechtlicher Kriterien unter Beachtung von Obergrenzen selbst festzusetzen. Das EG-Recht regelt den Betrag der Prämie je Hektar nicht mehr selbst, sondern nennt nur noch Kriterien für die Festlegung der Prämienhöhe je Hektar und legt als Maßstab der Obergrenze den durchschnittlichen Ertrag je Hektar fest.

Diejenigen weinbautreibenden Länder, die die Möglichkeit der prämienbegünstigten Rodung von Rebflächen anbieten möchten, können darüber hinaus die Prämienfähigkeit der bezeichneten Flächen auch an Bedingungen knüpfen, insbesondere um ein Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Umweltbelangen in den betroffenen Regionen sicherzustellen.

Die Möglichkeit, Prämien für Flächen von mindestens 10 Ar und höchstens 25 Ar gewähren zu können, auch wenn es sich bei der betreffenden Fläche nicht um die gesamte Weinbaufläche des Betriebes handelt, ist eine Ausnahmebestimmung, die insbesondere auch in kleinstrukturierten Anbaugebieten die prämienbegünstigte Rodung ermöglichen soll.

In den übrigen Fällen ergibt sich die Mindestrodungsfläche unmittelbar aus Artikel 8 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000.

Da im geltenden EG-Recht eine Rodungsfrist nicht mehr geregelt ist, empfiehlt es sich, den Antragssteller zur Mitteilung der Rodung zu verpflichten. Hierdurch wird es den zuständigen Stellen ermöglicht, die Rodung zeitnah zu überprüfen.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

30.03.01

Beschluss
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Rebflächenrodungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 761. Sitzung am 30. März 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.